

II. Nachtrag zum Personalgesetz

Antrag der Regierung vom 14. November 2017

Art. 33b Abs. 1 Bst. a: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Funktion ein Lohnmaximum vorgesehen ist, das wenigstens ~~70~~80 Prozent des absoluten Lohnmaximums für Mitarbeitende nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses beträgt;

Begründung:

Die Einführung der Vertrauensarbeitszeit soll sich auf diejenigen Mitarbeitenden konzentrieren, die tatsächlich über eine hohe Autonomie in der Aufgabenerfüllung und über einen hohen Spielraum für die zeitliche Arbeitsgestaltung verfügen. Der Vorschlag der vorberatenden Kommission geht aus Sicht der Regierung zu weit, indem damit auch Mitarbeitende erfasst würden, die nur über einen beschränkten Handlungsspielraum insbesondere für die Gestaltung der Arbeitszeit aufweisen.

Der Vertrauensarbeitszeit wären mit dem Vorschlag der Regierung rund 160 Mitarbeitende unterstellt. Das erscheint auch im Quervergleich zu grösseren Ostschweizer Unternehmen als angemessen. Beim Vorschlag der vorberatenden Kommission wären rund 270 Mitarbeitende der Vertrauensarbeitszeit unterstellt.

Unterstellt wäre gemäss Vorschlag der Regierung nur noch das Führungskader, und hier nur das oberste Führungskader in der Funktion LFB5¹ (nicht bereits ab LFB4²), Amtsleitende und Generalsekretäre sowie die Leitenden der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Nicht mehr unterstellt wären die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der oberen kantonalen Gerichte. Diese wären den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der erstinstanzlichen Gerichte (bis Lohnklasse 29) gleichgestellt, was aufgrund des analogen Arbeitsinhalts wohl sachgerecht wäre. Nicht mehr unterstellt wäre zudem das oberste Fachkader (FBE5³).

Für die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und der Mittelschulen soll die Vertrauensarbeitszeit gemäss Antrag der vorberatenden Kommission zur Anwendung kommen (siehe Art. 33b Abs. 1 Bst. b und c).

¹ LFB5 = Leitung Fachbereich 5 (Neues Lohnsystem).

² LFB4 = Leitung Fachbereich 4 (Neues Lohnsystem).

³ FBE5 = Fachbearbeitung 5 (Neues Lohnsystem).